

Entsprechens-Erklärung zum HCGK für das Jahr 2023

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der TUTECH INNOVATION GmbH erklären hiermit:

Die TUTECH INNOVATION GmbH hat im Geschäftsjahr 2023 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (nachfolgend: HCGK) eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 2 –7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

- 2.4** Auf allen Leitungsebenen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Führungsfunktionen im Unternehmen) sollen der Senat bzw. die Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken. Ebenfalls hingewirkt wird als ein wesentlicher Aspekt guter Unternehmensführung auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für alle Geschlechter. Die (gesetzlichen) Vorgaben des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleiG) sowie des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGremBG) sind zu beachten und einzuhalten.

Abweichung und Begründung: Der Frauenanteil im Aufsichtsrat ist geringer als 40 %, so dass von der Empfehlung der Ziff. 2.4 abgewichen wird. Der geringere Frauenanteil ist durch die Mandatsniederlegung der Vertreterin der BWVI entstanden. Aufgrund der engen Zeiträume zum Erhalt eines funktionstüchtigen Aufsichtsrates konnte die vakante Aufsichtsratsposition nicht wieder durch eine Frau besetzt werden. Es stand keine entsprechende Kandidatin für diese Position zur Verfügung. Bei einer zukünftigen Neubesetzung des Aufsichtsrates soll den Empfehlungen des HCGK gefolgt werden.

4. Geschäftsführung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.3 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.

Abweichung und Begründung: Ein Zielvorgabensystem existiert bisher nur für die außertariflichen Beschäftigten.

4.2. Zusammensetzung und Vergütung

4.2.1 Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten.

Abweichung und Begründung: Die Geschäftsführung besteht aus der Person des Geschäftsführers. Aufgrund der Größe der Gesellschaft ist die Vertretung der Gesellschaft durch mindestens zwei Personen der Geschäftsführung nicht geboten. Durch die bestehende Organisationsstruktur mit einem Geschäftsführer, zwei Prokuristinnen (bis Juni 2022) bzw. einer Prokuristin (ab Juli 2022) und einem Prokuristen wird dem empfohlenen Leitbild hinsichtlich des Bestehens der Geschäftsführung aus mindestens zwei Personen zudem Rechnung getragen.

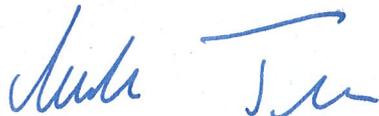
5. Aufsichtsrat

5.2 Aufgaben und Befugnisse des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden

5.2.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Abweichung und Begründung: Die Information des Aufsichtsrates erfolgt durch den Geschäftsführer im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Hamburg, den 08.08.24



Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel
Aufsichtsratsvorsitzender

Hamburg, den 01.08.2024



Martin Mahn
Geschäftsführer